

Freiwilligendienste



INFORMATION für Einsatzstellen



INTERNATIONALE JUGENDGEMEINSCHAFTSDIENSTE e. V.

Stand: Dezember 2014

Inhalte

	Seite
Teilnehmer_innen	2
Die Einsatzstellen und Tätigkeitsfelder	2
Anleitung und pädagogische Begleitung	3
Informationen zum Bewerbungsverfahren	3
Einsatzstelle werden	4
Kosten und Finanzierung	4
Hinweise	5
Gesetzliche Grundlage für Freiwilligendienste	5
Kontakt	6

Das FREIWILLIGE SOZIALE JAHR (FSJ) UND DER BUNDESFREIWILLIGENDIENST (BFD) BEI DEN INTERNATIONALEN JUGENDGEMEINSCHAFTSDIENSTEN e. V.

Seit 1983 führen die ijgd für den PARITÄTISCHEN NRW das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) durch. Ab 2011 bieten die ijgd gemeinsam mit dem PARITÄTISCHEN NRW sowohl das FSJ als auch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) an. Wir gestalten beide Dienste für junge Leute gleich attraktiv.

TEILNEHMER_INNEN

Das Freiwillige Soziale Jahr wird von jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren absolviert. Der Bundesfreiwilligendienst kann ebenfalls ab 16 Jahren absolviert werden und hat keine Altersbeschränkung nach oben.



Die Teilnehmer_innen kommen zumeist direkt von der Schule und wollen in der Regel ein Jahr lang praktisch arbeiten, verantwortungsvolle Tätigkeiten übernehmen, Erfahrungen im Umgang mit Menschen sammeln und die Zeit zwischen Schule und Studium oder Ausbildung sinnvoll überbrücken.

Dieses Jahr dient auch der Berufsorientierung und der Persönlichkeitsbildung. Es ist als "soziales Bildungsjahr" im Sinne eines Lerndienstes zu verstehen. Deshalb sollte beim Einsatz der Teilnehmer_innen besonderer Wert auf den

zwischenmenschlichen Kontakt der Freiwilligen mit Patienten, alten Menschen, Menschen mit Behinderung, Kindern, Jugendlichen etc. und auf eine angemessene pädagogische Begleitung der so gemachten Erfahrungen gelegt werden.

DIE EINSATZSTELLEN UND TÄTIGKEITSFELDER

Als Einsatzstellen für die Freiwilligen kommen im Prinzip alle Einrichtungen im sozialen Bereich in Frage.

Als geeignet für den Einsatz von Freiwilligen gilt eine gemeinwohlorientierte Einrichtung:

- die den Freiwilligen genügend kontinuierliche Hilfstätigkeiten anbieten kann (keine Springerfunktion),
- in der ein ausgeglichenes Zahlenverhältnis zwischen Fach- und Hilfskräften besteht,
- in der es eine Person gibt, die die Freiwilligen bei ihrer Arbeit individuell betreut und die als feste Ansprechperson für sie verantwortlich ist,
- in der die Einführung und fachliche Anleitung sowie die Teilnahme an Arbeitsbesprechungen, die die Tätigkeit der Freiwilligen betreffen, gewährleistet ist,
- in der die Aufgabenbereiche der Freiwilligen klar umschrieben und gegenüber anderen Tätigkeiten abgegrenzt sind,
- in der die Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen, pflegerischen und erzieherischen Bereich - je nach Einsatzfeld - in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.



ANLEITUNG UND PÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG

Als Träger des FSJ/BFD stellen wir die gesetzlich vorgeschriebene pädagogische Begleitung sicher. Diese umfasst die individuelle Betreuung der Freiwilligen und die Durchführung von Seminaren sowie die Beratung der Einsatzstellen im Umgang mit den Freiwilligen. Die Einsatzstellen sind für die fachliche Anleitung der Freiwilligen zuständig sowie für die pädagogische Begleitung vor Ort. Sie übernehmen die im Einsatz unmittelbar notwendige Unterstützung der Freiwilligen durch eine_n zu benennenden Anleiter_in



Die individuelle Betreuung der Freiwilligen durch die ijgd erfolgt bereits im Vorfeld durch ausführliche Informationen und Beratung bei der Entscheidung im Bewerbungsverfahren und später durch Einzelgespräche in den Seminaren, am Telefon und bei Besuchen in der Einsatzstelle.

Die Beratung der Einsatzstellen bei ihrer pädagogischen Aufgabe erfolgt in erster Instanz durch eine/n Bildungsreferent_in der ijgd, der/die für Ihre Einrichtung zuständig ist. Ferner werden Einsatzstellenkonferenzen sowie bei Bedarf Fortbildungen angeboten.

Wichtiger Bestandteil des FSJ/BFD ist die gesetzlich festgelegte Bildungsarbeit in Form von Seminaren (bei den ijgd 5 Seminare von jeweils 5 Tagen: von Montag bis Freitag).

Die pädagogische Arbeit trägt dazu bei, dass die Freiwilligen Zusammenhänge erkennen, Hintergrundwissen erhalten und neue Impulse für die alltägliche Arbeit bekommen.

Unser Einsatzstellen-Handbuch und weitere Info-Materialien können Sie auf unserer Homepage www.freiwilligesjahr-nrw.ijgd.de unter der Rubrik *Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst* einsehen.

INFORMATIONEN ZUM BEWERBUNGSVERFAHREN

Von Januar bis August jeden Jahres nehmen alle Bewerber_innen an unseren Informationsveranstaltungen oder Telefonberatungen zum FSJ/BFD teil. Dort informieren wir über die Rahmenbedingungen der Freiwilligendienste. Wir helfen den Bewerber_innen herauszufinden, welche Art von Einrichtung für sie in Betracht kommt und stellen die Einrichtungen vor, die freie Plätze für Freiwillige anbieten. Die Bewerber_innen wählen Einsatzstellen aus und setzen sich mit ihnen in Verbindung. Nach einem Vorstellungsgespräch melden sowohl Einsatzstelle als auch Freiwillige ihre Zustimmung oder Bedenken an uns zurück.



Einsatzstellen können auch selbst Bewerber_innen vorschlagen, die direkt bei ihnen angefragt haben und nicht durch die ijgd vermittelt wurden.

In diesem Fall müssen die Bewerber_innen anschließend Kontakt mit uns aufnehmen, da eine gesonderte Bewerbung bei den ijgd erforderlich ist!

EINSATZSTELLE WERDEN

Sowohl im Bundesfreiwilligendienst als auch im Freiwilligen Sozialen Jahr gibt es nur ein begrenztes Platzkontingent. Daher ist eine Anerkennung in beiden Diensten sinnvoll.

Für die Zusammenarbeit mit den ijgd im FSJ und/oder BFD schicken Sie uns bitte den ausgefüllten Datenerfassungsbogen, den Sie als Download auf unserer Homepage (www.freiwilligesjahr-nrw.ijgd.de) finden, zurück. Nach Eingang Ihrer Daten nehmen wir Kontakt zu Ihnen auf.

Für Ihre Anerkennung als BFD-Einsatzstelle benutzen Sie bitte zusätzlich das BFD-Antragsformular, das Sie ebenfalls auf unserer Homepage finden.

Kommt es zu einer Zusammenarbeit, werden wir Ihre Organisation in die Einsatzstelleninformationen für Bewerber_innen aufnehmen und die zur Verfügung gestellten Plätze zum jeweiligen Zyklusbeginn bewerben.



KOSTEN UND FINANZIERUNG

Das FSJ/BFD ist ein besonderes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Vergütung an die Freiwilligen entstehen, sind von der Einsatzstelle zu tragen. Außerdem trägt die Einsatzstelle die Kosten für die notwendige arbeitsärztliche Untersuchung oder die mündliche Belehrung zu Beginn des FSJ/BFD sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Die Einsatzstellen zahlen den Freiwilligen Taschengeld und Verpflegungsgeld aus. Die Höhe der Beträge wird vom Träger in Anlehnung an die geltenden Sachbezugswerte für den jeweiligen Zyklus festgesetzt. Gerne können Sie den Freiwilligen eine Unterkunft zur Verfügung stellen oder einen Zuschuss zur Unterkunft auszahlen.

Die Sozialversicherungsbeiträge berechnen sich auf Grundlage der gewährten Sach- und Barleistungen. Die Einsatzstelle trägt sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil.

HINWEISE

- Laut JFDG und BFDG sind im FSJ/BFD weder Fahrtkostenerstattungen noch Sonderzahlungen bzw. Überstundenvergütungen vorgesehen.

„... für den Dienst nur unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder anstelle von Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung entsprechende Geldersatzleistungen erhalten dürfen, wobei ein Taschengeld dann angemessen ist, wenn es 6 vom Hundert der in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 159 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt,... Quelle: Jugendfreiwilligendienstegesetz 2008 und Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst 2011

Diese Auflistung ist abschließend, d. h. dass hier nicht aufgeführte Leistungen nicht erstattet werden dürfen!

- Für junge Menschen, die spätestens innerhalb von 4 Wochen im Anschluss an ein Sozialversicherungspflichtverhältnis ein FSJ/BFD aufnehmen, gilt: die Höhe des monatlichen Beitrags zur Arbeitslosenversicherung richtet sich nach dem vorherigen Beschäftigungsverhältnis, wodurch Sie als Einsatzstelle erhöhte Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen haben (SGB III, § 344).

Wir empfehlen Ihnen, vor Einstellung des_r Freiwilligen diesen Aspekt abzufragen und sich ggf. die letzte Gehaltsabrechnung vorlegen zu lassen.

- Wir weisen Sie darauf hin, dass das Freiwillige Soziale Jahr und der Bundesfreiwilligendienst als **Bildungs- und Lernjahr** eingerichtet wurde, das in der Regel 12 Monate dauert. Wir möchten jedem Freiwilligen ermöglichen, volle 12 Monate lang ein FSJ/BFD leisten zu können, da sonst den Freiwilligen Nachteile entstehen können:
 - Beträgt die Dauer eines FSJ/BFD weniger als 12 volle Monate, verlieren die Freiwilligen ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld.
 - Die Verkürzung des FSJ/BFD kann unter Umständen Nachteile für die Anerkennung als Praktikum bedeuten.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nur in begründeten Ausnahmefällen Vereinbarungen über ein verkürztes FSJ/BFD abschließen. Bei einer Verkürzung des FSJ/BFD wird eine erhöhte Umlage berechnet. Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf rechtzeitig hierauf an.

GESETZLICHE GRUNDLAGE FÜR FREIWILLIGENDIENSTE

...für den BFD

- Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz –BFDG) vom 28. April 2011
<http://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/BJNR068710011.html>

...für das FSJ

- Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz - JFDG) vom 16.05.2008
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jfdg/gesamt.pdf>



Bei offenen Fragen können Sie sich gern an uns wenden. Sie erreichen uns telefonisch:
Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag zwischen 9.30 Uhr und 16.00 Uhr

ijgd

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste e.V.
FSJ/BFD - Referat
Kasernenstr. 48
53111 Bonn

Tel.: 0228 / 228 00 - 22
Fax: 0228 / 228 00 - 29
freiwilligesjahr-nrw@ijgd.de

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.freiwilligesjahr-nrw.ijgd.de